

Informationen zu Vollmachten und Weisungen sowie zur Briefwahl

Ordentliche Hauptversammlung der FUCHS SE am 6. Mai 2026

1. Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Stammaktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stammaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden (siehe Abschnitt II. Ziffer 4 der Einladung zur Hauptversammlung).

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht nur aufgrund ausdrücklicher und eindeutiger Weisungen ausüben. Deshalb müssen die Stammaktionäre zu den Gegenständen der Tagesordnung, zu denen sie eine Stimmrechtsausübung wünschen, ausdrückliche und eindeutige Weisungen erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, üben sie das Stimmrecht nicht aus. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen.

Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung sowie der Nachweis ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können elektronisch über das InvestorPortal, per Brief oder E-Mail oder durch Intermediäre gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich) erfolgen.

Stammaktionäre, die das **InvestorPortal** nutzen möchten, erreichen dieses auf der Website der Gesellschaft

www.fuchs.com/hauptversammlung

unter Verwendung der Zugangsdaten, die sie mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung erhalten haben. Mit der Verwendung des InvestorPortals wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Im Falle der Nutzung der Brief- oder E-Mail-Kommunikation ist folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich:

FUCHS SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bitte verwenden Sie im Falle der Nutzung der Brief- oder E-Mail-Kommunikation möglichst das Musterformular, welches Sie auf unserer Internetseite unter www.fuchs.com/hauptversammlung finden.

Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen – unabhängig vom Übermittlungsweg – spätestens bis zum **5. Mai 2026, 18:00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen.

Auch nach Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können angemeldete Stammaktionäre persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch den Stammaktionär oder einen von ihm bevollmächtigten Dritten am 6. Mai 2026 gilt als Widerruf der an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Darüber hinaus bieten wir Stammaktionären, die nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Eine Nutzung des InvestorPortals während der Hauptversammlung ist hierfür nicht möglich.

2. Stimmrechtsvertretung durch sonstige Bevollmächtigte

Stammaktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Stammaktionärs im Aktienregister und eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich (siehe Abschnitt II. Ziffer 4 der Einladung zur Hauptversammlung).

Die Erteilung der Vollmacht an einen Bevollmächtigten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung sowie der Nachweis ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können elektronisch über das InvestorPortal (siehe Ziffer 1.), per Brief oder E-Mail an die in Ziffer 1. genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder durch Intermediäre auf dem unter Ziffer 1. genannten Wege erfolgen. Mit der Verwendung des InvestorPortals wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Im Falle der Nutzung der Brief- oder E-Mail-Kommunikation verwenden Sie bitte möglichst das Musterformular, welches Sie auf unserer Internetseite unter www.fuchs.com/hauptversammlung finden.

Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters gemäß § 134a AktG oder einer Person, die sich gemäß § 135 Abs. 8 AktG geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des § 135 AktG. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl und elektronische Briefwahl

Stammaktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen im Aktienregister eingetragenen Stammaktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind (siehe Abschnitt II. Ziffer 4. der Einladung zur Hauptversammlung). Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie Personen, die sich gemäß § 135 Abs. 8 AktG geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und muss unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis zum **5. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Die Übermittlung von Briefwahlstimmen bzw. deren Widerruf oder Änderung können über das InvestorPortal (siehe Ziffer 1.), per Brief oder E-Mail an die in Ziffer 1. genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder durch Intermediäre auf dem unter Ziffer 1. genannten Wege erfolgen. Im Falle der Nutzung der Brief- oder E-Mail-Kommunikation verwenden Sie bitte möglichst das Musterformular, welches Sie auf unserer Internetseite unter [**www.fuchs.com/hauptversammlung**](http://www.fuchs.com/hauptversammlung) finden. In allen Fällen gilt die vorstehend genannte Eingangsfrist.

Die Briefwahl schließt eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Stammaktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung durch den Stammaktionär oder einen von ihm bevollmächtigten Dritten am 6. Mai 2026 als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

4. Weitere Hinweise zur Stimmrechtsausübung über Briefwahl und Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Gehen im Vorfeld der Hauptversammlung voneinander abweichende Erklärungen fristgerecht sowohl über das InvestorPortal als auch auf anderen Übermittlungswegen ein, werden – jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt – ausschließlich die über das InvestorPortal abgegebenen Erklärungen als verbindlich betrachtet.

Gehen im Vorfeld der Hauptversammlung voneinander abweichende Erklärungen fristgerecht auf unterschiedlichen Übermittlungswegen ein, ohne dass eine Erklärung über das InvestorPortal abgegeben wird, werden – jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt – vorrangig die gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, sodann die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt Erklärungen in sonstiger Textform als verbindlich betrachtet; Briefwahlstimmen in Textform haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform. Der zuletzt zugegangene fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist stets maßgeblich.

Sollte zu TOP 3 und/oder zu TOP 4 (Entlastung Vorstand bzw. Aufsichtsrat) eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Stimmabgabe zu diesen Tagesordnungspunkten entsprechend für die Einzelabstimmungen.